

Münster, 18.03.2020

Auskunft erteilen:
Frau Sommer-Kettler Telefon: 0251 238-6110
Herr Overwaul Telefon: 0251 238-6113
Herr Schäfers Telefon: 0251 238-6116
E-Mail: abschnitt-6110@drv-westfalen.de Telefax: 0251 238-156110
Frau Klünder Telefon: 0251 238-2975 Telefax: 0251 238-2796 E-Mail: stefanie.kluender@drv-westfalen.de

Rundschreiben

– Das Rundschreiben vom 10.03.2020 wird aufgehoben. –

an alle Rehabilitationseinrichtungen, die von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Rahmen von stationären und ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Entwöhnungsbehandlungen) belegt werden

von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen anerkannten Adaptionseinrichtungen für Abhängigkeitskranke in Westfalen-Lippe

von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannten ambulanten Rehabilitationseinrichtungen im Sinne der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001

von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannten ambulanten Nachsorgeeinrichtungen

nachrichtlich an Abkommenspartner der
Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL-PsychiatrieVerbund
Beratungsstellen

Coronavirus (SARS-CoV-2)

Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für abhängigkeitskranke Menschen und finanzielle Unterstützung für Reha-Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns ein Anliegen, das Reha-System in Deutschland zu erhalten. Genauso ist es ein Anliegen der Bundesregierung, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nicht zu schließen.

Im Folgenden finden Sie Vorschläge für den Umgang mit Leistungen der Rehabilitation in Zeiten der Corona-Pandemie sowie Informationen zur wirtschaftlichen Absicherung von Reha-Einrichtungen.

Wie Ihnen bekannt ist, unterliegen Reha-Einrichtungen der infektionshygienischen Überwachung durch das jeweilige Gesundheitsamt. Entscheidungen des Gesundheitsamtes, die einzelne Rehabilitanden oder die gesamte Reha-Einrichtungen betreffen, teilen Sie uns bitte umgehend telefonisch und per Fax (0251 238-156110) mit.

1. Vorgehen bei Versicherten, die sich in der Rehabilitation befinden

Soweit Sie in Ihren Rehabilitationseinrichtungen keine SARS CoV-2 Infektionen zu verzeichnen haben, empfehlen wir folgendes Vorgehen bei Versicherten, die gerade bei Ihnen eine Rehabilitation durchführen:

Grundsätzlich sollte die Rehabilitation abgeschlossen werden, es sei denn, die Rehabilitanden wünschen, die Rehabilitation abzubrechen oder die regionalen Gesundheitsbehörden haben Anderes verfügt.

1.1 Regelungen im Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Infizierungen

Wir gehen davon aus, dass Sie die Versicherten in dieser besonderen Situation eng begleiten und unter Berücksichtigung der individuellen Situation mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten finden.

Bitte beachten Sie dazu folgende Empfehlungen:

1.1.1 Verdachtsfall

Um zu klären, ob sich der Verdacht bestätigt, kann die Rehabilitationsleistung **bis zu 14 Tagen unterbrochen werden.**

Bitte informieren Sie **unverzüglich per Fax** das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen über **Corona-Verdachtsfälle (Fax-Nr.: 0251 238-156110) und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess**. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden und Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist wie unter Ziffer 1.1.2 erläutert zu verfahren.

1.1.2 Nachgewiesene Infizierungen

Bei **nachgewiesenen Infizierungen** können die Rehabilitationsleistungen auch für **mehr als 14 Tage unterbrochen werden**.

Bitte informieren Sie **unverzüglich per Fax** das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen über **infizierte Rehabilitanden (Fax-Nr.: 0251 238-156110) und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess**. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden und Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben.

Eine **Wiederaufnahme** der Versicherten ist möglich, wenn

- keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und / oder
- die Versicherten wieder gesund sind.

Informieren Sie uns bitte mit einem formlosen Schreiben über die Wiederaufnahme der Rehabilitationsleistungen und teilen uns das konkrete Wiederaufnahmedatum mit.

Sofern die ursprünglich bewilligte Behandlungsdauer im Einzelfall nicht ausreicht, können die Rehabilitationsleistungen aufgrund der Unterbrechung bei nachgewiesenen Infizierungen verlängert werden.

Bitte kennzeichnen Sie die Fälle, in denen eine Verlängerung im Rahmen der Budgetierung aufgrund dieser Unterbrechung erfolgte, in der Auflistung der Budgettage für das Kalenderjahr (vgl. Rundschreiben vom 14.11.2018).

Im Fall der Unterbrechung ist nicht erforderlich, einen neuen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für abhängigkeitskranke Menschen zu stellen.

Sollte ein **Abbruch** der Rehabilitationsleistungen erforderlich sein, informieren Sie uns bitte ebenfalls. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen und ein aktueller Befundbericht beizufügen. Ein Sozialbericht ist nicht erforderlich.

1.2 Verfügung von Quarantäne

1.2.1 in der Rehabilitationseinrichtung

Wird Ihre Rehabilitationseinrichtung **unter Quarantäne** gestellt und verbleiben die Rehabilitanden währenddessen dort, sehen wir dies als Fortführung der Rehabilitationsleistung an.

1.2.2 am Wohnort der Versicherten / Reisekosten

Sollen Rehabilitanden **an ihrem Wohnort unter Quarantäne** gestellt werden und dürfen sie keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, werden die erforderlichen Kosten für den Rücktransport übernommen.

2. Hinweise für ambulante Reha-Einrichtungen und Nachsorge-Einrichtungen

Aufgrund der aktuellen Lage wird für die Fortführung von Leistungen der ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker empfohlen, bis vorerst zum 19. April 2020 diese Leistungen telefonisch im Rahmen von therapeutischen Einzelgesprächen zu erbringen. Für die telefonische Erbringung der therapeutischen Einzelgespräche gilt der Kostensatz der ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker.

Um den Rehabilitationserfolg einer medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker auch weiterhin zu sichern, wird zudem empfohlen, beantragte Leistungen zur Suchtnachsorge telefonisch im Rahmen von Einzelgesprä-

chen aufzunehmen oder fortzuführen. Für die telefonische Erbringung der Gespräche zur Suchtnachsorge gilt der Kostensatz der Suchtnachsorge.

Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Bei dieser Form von Kontakt wäre auch weiterhin eine Leistungserbringung in Gruppenform möglich.

3. **Vorgehen bei Direkteinweisungen (Nahtlosverfahren)**

Ob im Anschluss an eine qualifizierte Entgiftung eine Rehabilitationsleistung erforderlich ist, entscheidet die Einrichtung des qualifizierten Entzugs. Der nahtlose Anschluss an die Akutbehandlung stellt einen sehr wichtigen Teil der Behandlungskette dar, der auch weder ausgesetzt, noch lange aufgeschoben werden kann. Aus diesem Grund sollen die Rehabilitationsleistungen, die im Rahmen des Nahtlosverfahrens bewilligt wurden, so lang wie möglich und bestmöglich weiterlaufen. Besuche von Angehörigen sind absehbar nicht möglich.

4. **Vorgehen bei Neuaufnahmen**

Es gilt auch weiterhin die oberste Prämisse, die Verbreitung des Coronavirus so gut wie irgend möglich zu verlangsamen und keine neuen Infektionsketten zu induzieren. **Wir empfehlen dringend in den nächsten 10 Tagen – konkret ab Mittwoch, den 18.03.2020 – keine Neuaufnahmen zu veranlassen.**

Hinweise für ganztägig ambulante und ambulante Reha-Einrichtungen:

Über das oben beschriebene Vorgehen bei Neuaufnahmen hinaus, empfehlen wir Rehabilitationseinrichtungen, die **ganztägig ambulante und ambulante** Rehabilitationsleistungen durchführen, mit dem jeweiligen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

4.1 **Checkliste „Corona-Verdachtsabklärung“ und „Information zur Risikoabschätzung für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19“**

Anhaltspunkte für eine konkrete Verbreitung des neuen Coronavirus durch einen Rehabilitanden sollen möglichst vor Reha-Antritt bzw. vor Anreise des Rehabilitanden abgeklärt werden. Hierzu wurde von der Deutschen Rentenversicherung ein entsprechender Fragebogen konzipiert (**Anlage 1**).

Außerdem senden wir Ihnen eine „Information zur Risikoabschätzung für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19“ (**Anlage 2**).

4.2 **Testung auf das Coronavirus**

Die **präventive Testung** auf das Coronavirus bei jeder Neuaufnahme in Rehabilitationseinrichtungen wird vom RKI zum aktuellen Zeitpunkt **nicht** empfohlen. Eine Kostenübernahme durch die Rentenversicherung kann daher nicht erfolgen. Nähere Informationen und Kriterien zur begründeten Testung auf eine entsprechende Infektion, z. B. aktuelle Risikogebiete, finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.rki.de

5. **Keine Aufnahme / Verschiebung des Aufnahmetermins**

Bitte informieren Sie **unverzüglich per FAX das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen** (Telefax-Nummer: 0251 238-156110) **und die Versicherten, für die Sie eine Kostenzusage erhalten haben, wenn**

- **keine Aufnahme von Versicherten erfolgt,**
- **ein Verdacht besteht oder eine Infizierung nachgewiesen ist und Versicherte deshalb nicht aufgenommen werden können.**

Bei einer Verschiebung des Aufnahmetermins ist zu unterscheiden, ob die Versicherten den Beginn der Rehabilitationsleistung verschieben möchten oder Sie als Rehabilitationseinrichtung.

5.1 Verschiebung des Aufnahmetermins auf Wunsch der Versicherten

Bitte Sie die Versicherten, sich an die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) zu wenden.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten die Versicherten folgende Information:

Corona-Virus und Rehabilitation – Information für Versicherte – was jetzt wichtig ist!

Wenn Ihre Reha-Einrichtung in Folge der Corona-Pandemie derzeit generell keine Rehabilitanden/innen aufnimmt, gilt dieser Bewilligungsbescheid der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft / der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation auch bei einem späteren Beginn Ihrer Rehabilitation.

Bei chronischen Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechsels und bei Immunschwäche sollten Sie sorgfältig prüfen, ob Sie Ihre Rehabilitation derzeit antreten sollten. Sprechen Sie im Zweifel bitte mit ihrer/m behandelnden Ärztin / Arzt.

Aktuelle und verlässliche Informationen zum Corona-Virus und zu seiner Verbreitung erhalten Sie auf den Internetseiten des Robert-Koch-Institutes (<https://www.rki.de/>) oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.bzga.de/>).

5.2 Verschiebung des Aufnahmetermins auf Wunsch der Rehabilitationseinrichtungen

Grundsätzlich ist eine Verschiebung bis zu 6 Monaten möglich. Wenn es sich um EILT-Fälle handelt (z. B. Aufforderung zur Antragstellung durch die Krankenkassen, Arbeitsagenturen) senden Sie bitte die Kostenzusage an die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) zurück.

6. Wirtschaftliche Absicherung

Die Bundesregierung hat bereits ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus geschnürt. Wir möchten Sie darüber informieren, wie über bereits bestehende und neue staatliche Unterstützungsmaßnahmen die Liquidität der Reha-Einrichtungen sichergestellt werden kann:

Reha-Einrichtungen haben die Möglichkeit, folgende Unterstützungsleistungen zu beantragen:

- Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Kurzarbeitergeld
- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
- KfW-Kredite

Als Hintergrundinformation ist diesem Schreiben das Informationsschreiben „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ des Bundesministerium für Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beigefügt (**Anlage 3**).

Wir sollten alles daran setzen, unser sehr gutes, auf hohem Qualitätsniveau befindliches Rehabilitationssystem auch in diesen schwierigen Zeiten zu schützen.

Haben Sie darüber hinaus Fragen, nehmen Sie gern Kontakt zu den Ihnen bekannten Kolleginnen und Kollegen des Kompetenzteams Rehabilitationseinrichtungen auf.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Gödecker-Geenen
Geschäftsführer der WAG

Anlagen

Gen.Akte 626-00 / 626-12